

Stellungnahme Sachbereich Tiefbau zur Beschlussvorlage 211-2023 Rückbau Sickergruben und Errichtung einer geeigneten Regenentwässerungsanlage

Der o.b. Beschlussantrag 211-2023 hat folgenden Inhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, für den Bereich Triftweg, abgegrenzt durch Jörichauer Straße und Steinfurther Straße (B 184) (siehe Anlage 1), den Rückbau der neun Sickergruben und die Errichtung einer geeigneten Regenentwässerungsanlage in den Haushalt 2024 einzupflegen.

Begründet wird der Antrag wie folgt:

Präventive Vermeidung von Personen- und Sachschäden Beispiel Winterzeit: Ortskundige fahren mit PKW auf mit Wasser gefüllte - teilgefrorene - mit Schnee bedeckte Sickergrube - brechen ein ...

Bei Starkregen oder Dauerregen füllen sich die Sickergruben - laufen voll und letztlich über und erfüllen somit ihren angedachten Zweck nicht.

Aus optischen Gründen - Verbesserung des Stadtbildes.

Sickergruben/Sickerschächte (Schachtversickerung) Zitat: Die Entwässerung über Sickerschächte bzw. Sickergruben wird in der Regel nur noch als Übergangslösung genehmigt, wenn das Regenwasser weder im Untergrund verrieseln noch in ein Gewässer eingeleitet werden kann."

(<https://www.baunetzwissen.de/gebauedetechnik/fachwissen/entwaesserung/rege-nwasserversickerung-160288>)

In mündlicher Konversation wurde in der Vergangenheit von seiten der Stadtverwaltung mitgeteilt (sinngemäß): „Die Sickergruben seien als Behelfsmaßnahme als Übergangslösung aufgrund mangels Geldmittel geschaffen.“

Aus fachlicher Sicht ergeht daher folgende Stellungnahme:

Die Muldenversickerung ist eine dezentrale Versickerungsmaßnahme mit kurzzeitiger oberirdischer Speicherung des Regenwassers in dauerhaft begrüntem, beliebig geformten Mulden. Das anfallende Regenwasser wird über oberirdische Rinnen o.ä.: einer Geländevertiefung (Mulde) zugeführt, deren Tiefe zwischen 20 und 30 cm beträgt.

Die Entleerung der Mulde erfolgt durch zwei Prozesse:

- Versickerung und
- Verdunstung

Das System eignet sich für die Entwässerung von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen. Die Muldenversickerung wird i.d.R. dann angewendet, wenn der Boden einen ausreichend guten Infiltrationswert aufweist (i.d.R. $k_f > 2 \cdot 10^{-6}$ m/s) und genügend Grünfläche zur kurzzeitigen Speicherung zur Verfügung steht (ca. 10-20% der angeschlossenen befestigten Fläche).

Die technische Umsetzung ist verhältnismäßig einfach. Bei Neubau ist die Versickerung der Ableitung nach Wasserhaushaltgesetz vorzuziehen und bei der Planung von Neubaugebieten grundsätzlich zu berücksichtigen. Durch die Anwendung der Muldenversickerung wird im Vergleich zur Ableitung der Direktabfluss reduziert und die Wasserbilanz zu Gunsten der Versickerung verschoben. Die Verdunstung erhöht sich durch die Mulde nur geringfügig. Ein Überlauf in ein Kanalnetz existiert in der Regel nicht. Das zufließende Regenwasser wird vollständig über die belebte Bodenzone versickert. Die Reinigungsleistung ist der belebten Bodenzone ist mit sehr gut zu bezeichnen. Für Versickerungsmulden gilt das gleiche wie für andere technische Versickerungsanlagen. Da Regenwasser (sofern es gesammelt abgeleitet wird) rechtlich gesehen Abwasser ist und Grundwasser im rechtlichen Sinne ein Gewässer darstellt, erfüllt die Muldenversickerung den Tatbestand der Gewässerbenutzung. Nach §57 WHG ist eine derartige Einleitung grundsätzlich erlaubnispflichtig, sofern nicht gemäß einer Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung die Bedingungen für die Erlaubnisfreiheit gegeben sind. Die meisten Bundesländer verfügen über eine Niederschlagswasserversickerungsverordnung. Sofern die (Flächen-)Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt und die sonstigen Anforderungen nach dem technischen Regelwerk (hier DWA A138) eingehalten werden, kann von einer Behandlung des Regenwassers nach dem Stand ausgegangen werden.

Da bei der Durchführung von Baumaßnahmen generell die Gefahr besteht, dass Baumbestände, die sich im Baustellenbereich befinden, erheblich beeinträchtigt werden oder ihnen sogar die Lebensgrundlage entzogen wird, gilt die DIN 18920:2014-07, „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, in Stand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Des Weiteren sind die RAS-LP 4, „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

Sowohl die vorgebrachten optischen Gründe als auch das Netzwissen können fachlich die oben dargelegten Punkte nicht entkräften. Wie dargelegt sind Versickerungsmulden die bevorzugte Wahl das Regenwasser im Wasserhaushalt zu halten. Eine Errichtung einer Regenentwässerungsanlage mittels Kanal kann daher aus fachlicher Sicht nicht befürwortet werden.

i.A. Holešovsky

Sachbereichsleiter Tiefbau